

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Aschaffenburg

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayBS I S. 515) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. 1998 S. 826) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung

über die Benutzung des Medienzentrums des
Landkreises Aschaffenburg
vom 27.07.2021:

1. Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Leitung und Mitarbeiter

- (1) Der Kreisausschuss bestellt und enthebt den Leiter bzw. die Leiterin des Medienzentrums und seine/ihre Stellvertretung. Der Kreistag entscheidet über die gemäß Art. 14 a Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zu gewährenden Aufwandsentschädigungen. Die Leitung und die Stellvertretung sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis Aschaffenburg tätig sind.
- (2) Die Leitung des Medienzentrums ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verantwortlich.
- (3) Weiteres pädagogisches Personal kann der Landrat ehrenamtlich bestellen. Auch hier entscheidet der Kreistag über die Aufwandsentschädigung nach Art. 14 a Abs. 1 LKrO. Weiteres hauptamtliches Personal für das Medienzentrum kann nur durch das Landratsamt Aschaffenburg eingestellt und entlassen werden.
- (4) Der Landkreis stellt dem Medienzentrum die notwendigen Räume zur Verfügung.

2. Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Aschaffenburg, 12. Mai 2022
Landkreis Aschaffenburg



Dr. Alexander Legler
Landrat